

## Forderungen der BDA zur Reform der Bundesanstalt für Arbeit und zur Stärkung der Vermittlung

### 1) Organisation und Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA)

- Alle für den Erfolg arbeitsmarktpolitischer Instrumente relevanten Daten und Statistiken sind auf ihre Validität hin zu überprüfen. Dabei sind unabhängige Stellen zu beteiligen.
- Die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation der BA muss auf den Prüfstand. Die BDA wirkt auf eine professionelle Zusammensetzung der dazu vom Vorstand als Sofortmaßnahme beschlossenen Arbeitsgruppe hin. Die Arbeit der Arbeitsgruppe muss durch den Einsatz von Unternehmensberatungen unterstützt werden.
- Ziel der Reform muss eine deutlich verschlankte, entbürokratisierte, sich als Dienstleister vor allem auch gegenüber Arbeitskräfte suchenden Arbeitgebern verstehende, der Kooperation mit privaten Dienstleistern aufgeschlossene und sich auf ihre Kernaufgaben konzentrierende BA sein, die sich viel stärker an den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz orientiert. Es geht um bessere Leistungen und niedrigere Beiträge.
- Die grundlegende Reform der BA an „Haupt und Gliedern“ muss sich auch in einem neuen Namen niederschlagen.
- Kernaufgaben der Bundesanstalt sind die Durchführung der Arbeitslosenversicherung, die Vermittlung von Arbeitslosen auf offene Stellen, also die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, sowie die Aktivierung von Arbeitslosen und deren Unterstützung bei der Überwindung von Vermittlungshemmnissen. Alle anderen Maßnahmen haben dahinter zurück zu stehen und sind nur gerechtfertigt, wenn sie dazu dienen, diese Kernaufgaben unmittelbar zu unterstützen.
- Die BA und die Arbeitslosenversicherung müssen deshalb durch den Gesetzgeber von allen sachfremden, insbesondere den sozial- und strukturpolitischen Aufgaben befreit werden, die sich über viele Jahre angehäuft haben und nicht der beschriebenen Zielsetzung dienen. Dies gilt vor allem für
- die Finanzierung und Organisation des zweiten, künstlichen Arbeitsmarktes, neuere Bestrebungen, die BA sogar noch zu einer Institution zur umfassenden Förderung beruflicher Weiterbildung auszubauen.

Zu überprüfen ist auch z. B.

- die Auszahlung des Kindergeldes und
- die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Vor allem die Übertragung der sozial- und strukturpolitischen Aufgaben hat, ohne dass damit nachhaltige Erfolge auf dem Arbeitsmarkt verbunden waren, nur dazu beigetragen, mit hohen Kosten für die Beitragszahler einen bürokratischen Moloch zu züchten, der durch eine Vielzahl von Aufgaben und Zielvorgaben immer mehr von seinem Kerngeschäft abgelenkt wurde. Eine weitere Entlastung der BA kann auch durch die überfällige Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe erreicht werden.

- Erforderlich ist eine weitere Dezentralisierung der Organisation der BA. Dazu sollte insbesondere auch die generelle Abschaffung der Landesarbeitsämter oder zumindest ihre Umwandlung in einige wenige regionale Mittelinstitutionen geprüft werden. Die Tätigkeit, aber auch die Verantwortlichkeit der Arbeitsämter kann durch eine Budgetierung pro Arbeitslosen aufgewertet und gestärkt



werden. Dies muss mit einer Deregulierung bei den Förderinstrumenten einhergehen. So sollten im Wesentlichen nur noch die Instrumente der Trainingsmaßnahmen, Qualifizierung, Förderung der Selbständigkeit und Förderung der Mobilität zur Unterstützung des Vermittlungserfolges bereitstehen. Ihre Anwendung muss aber durch eine Entschlackung der Durchführungsvorschriften erleichtert werden.

## 2) Stärkung der Vermittlung

- Die Aufgabe der Vermittlung muss absolute Priorität in den Arbeitsämtern erhalten. Unzureichende Vermittlung bedeutet, dass Menschen keine produktive Aufgabe erhalten, unnötige Belastungen der Solidargemeinschaft ausgelöst werden, das Wertschöpfungspotentiale brach liegen und das Wirtschaftswachstum künstlich gehemmt wird.
- Insgesamt müssen für die Dienstleistung „Vermittlung“ zugunsten der Arbeitslosen und der Arbeitskräfte suchenden Unternehmen endlich die effizienz- und leistungssteigernden Wirkungen des Wettbewerbes genutzt werden. Dazu muss das Vermittlungsgeschäft umfassend private Dienstleister einschalten.
- Ein solcher Marktprozess könnte z. B. dadurch entfacht werden, dass jeder Arbeitslose sofort bei Arbeitslosmeldung einen Vermittlungsgutschein erhält, sofern ihm das Arbeitsamt nicht sofort eine Stelle anbieten kann. Je nach den Ergebnissen des Profilinges könnte sich der Gutschein auf reine Vermittlungsunterstützung oder z. B. auch ergänzende Trainingsmaßnahmen oder Fort- und Weiterbildung erstrecken. Diesen Vermittlungsgutschein kann der Arbeitslose dann von Beginn an bei privaten Dienstleistern seiner Wahl einlösen.
- Um eine unbürokratische Zusammenarbeit zu gewährleisten und den Arbeitslosen lange Wege zu ersparen, könnten ähnlich wie in den Niederlanden Zentren für Arbeitsförderung eingerichtet werden, die zugleich auch private Vermittler, Personaldienstleister in der Zeitarbeit oder Büros von Bildungsträgern und nicht zuletzt die Anlaufstellen der zusammengefassten Arbeitslosen- und Sozialhilfe unter einem Dach zusammenfassen.
- Die Arbeitsämter müssten sich neben der evtl. möglichen schnellen ersten Vermittlung vor allem darauf konzentrieren, die Qualität und Seriosität der privaten Vermittler durch Zertifizierungen sicher zu stellen und die überregionale sowie die Vermittlung in den Regionen, in denen kein Markt entsteht, selbst zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten sie sich weitgehend aus dem operativen Vermittlungsgeschäft zurückziehen. Ihnen obliegt ferner die Aufgabe, in Eingliederungsvereinbarungen mit den Arbeitslosen, die notwendigen Eigenanstrengungen des Arbeitslosen und die Unterstützungsmaßnahmen durch die Solidargemeinschaft festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Im Übrigen haben sie die Aufgabe der Erfolgskontrolle sowie der Arbeitsmarktberatung für angehende Auszubildende, für Unternehmen, Arbeitslose und Arbeitnehmer.
- Die Gesetzgebung ist aufgefordert die dafür erforderlichen Reformen im Arbeitsförderungsrecht (SGB III) vorzunehmen. Diese umfassen z. B. die Rechtsgrundlagen für entsprechende Ansprüche der Arbeitslosen nebst Ausgabe der Vermittlungsgutscheine, aber auch die Schließung der Lücken im bestehenden Sanktionsinstrumentarium bei mangelnder Mitwirkung des Arbeitslosen.
- Diese Reformen dienen entgegen mancher Darstellung gerade auch Arbeitslosen mit Vermittlungerschwernissen. Da die Arbeitsämter heute offensichtlich mit der Vermittlungsaufgabe vollständig überfordert sind und schnelle Erfolge benötigen, bleiben vor allem die Schwächeren dabei auf der Strecke. Der Einsatz privater Vermittler kann – wie das Extrembeispiel der Integrationsfachdienste für schwerbehinderte Menschen beweist – gerade auch eine intensivere und professionellere Förderung für die schwächeren Bewerber am Markt bedeuten.



**Kurzfristig einzuleitende erste Schritte:**

- Verpflichtung der Arbeitsämter zur Ausschreibung eines bestimmten Anteils der Vermittlung an Private.
- Der Arbeitslose soll nach 4 Wochen Arbeitslosigkeit den Rechtsanspruch auf Einschaltung eines privaten Vermittlers erhalten.
- Nach drei Monaten Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt verpflichtet werden, zusätzlich einen privaten Vermittler einzuschalten.
- Verpflichtung der Arbeitsämter zur Zusammenarbeit mit Zeitarbeitsunternehmen, wie dies in vielen Regionen bereits praktiziert wird.
- Erleichterung des Einsatzes von Zeitarbeit durch die Aufhebung des Synchronisationsverbotes und die Verlängerung der Verleihdauer auf drei Jahre, ohne dabei auf die Arbeitsbedingungen im Entleihbetrieb abzustellen.
- Ausschöpfung aller Möglichkeiten in den einzelnen Arbeitsämtern, die Personalressourcen über die bereits beschlossene Zahl zu steigern.

**3) Strukturreform der Selbstverwaltung**

- Erforderlich ist ebenfalls eine Strukturreform der Selbstverwaltung. Das Ziel müssen schlankere und effizientere Gremien sein, die ihre geschäftsleitenden Kompetenzen und Kontrollbefugnisse wirksamer wahrnehmen können.
- Die Arbeitsgruppe des Vorstandes sollte zu diesen Punkten deshalb um Vertreter des Verwaltungsrates ergänzt werden, um z. B. zu prüfen, ob beide ehrenamtlich besetzte Gremien Vorstand und Verwaltungsrat (und damit auch deren Arbeits-Ausschüsse) zusammengefasst werden können und wie die Arbeit der Selbstverwaltungen auf der Ebene der Landesarbeitsämter – insoweit diese entfallen – auch durch die Stärkung der Selbstverwaltung bei den Arbeitsämtern kompensiert werden kann.
- Notwendig ist außerdem eine klare gesetzliche Definition der Zuständigkeit der Selbstverwaltung in der Bundesanstalt. In diesem Zuständigkeitsbereich benötigen die ehrenamtlichen Selbstverwalter gesetzlich verstärkte Umsetzungs- und Kontrollmöglichkeiten. So bedarf es etwa über ein reines Organisationsbüro hinaus der Unterstützung durch einen kleinen direkt der Selbstverwaltung zugeordneten Stab. Außerdem müssen die Kontrollmöglichkeiten anders als bisher unabhängig von der Verwaltung bestehen, so wie jeder Aufsichtsrat eines Wirtschaftsunternehmens Berichte unabhängiger Wirtschaftsprüfer erhält.

Nach: Stellungnahme der BDA zur Reform der BA vom 13. Februar 2002.

